

Anordnung
betreffend die Mitteilung eines Konsums
von Wasserpfeifen (Shishas)
in den Betriebsräumen der Gaststätte XY (Bezeichnung)

Inhalt/Text (verfügender Teil):

Aufgrund von § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) ergeht folgende Anordnung:

Der Gaststättenbehörde (Bezeichnung der zuständigen Gemeinde und des dort jeweils zuständigen Amts) ist unverzüglich, mindestens zwei Wochen bevor in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, konsumiert werden sollen, schriftlich Mitteilung zu machen. Eine Mitteilung per E-Mail unter Verwendung der auf der Homepage der XY (Bezeichnung der zuständigen Gemeinde) angegebenen E-Mail-Adresse ist ausreichend.

Im Rahmen der Mitteilung sollen auch Angaben zur Grundfläche der Betriebsräume der betreffenden Gaststätten, zur Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze und zur größtmöglichen Anzahl gleichzeitig brennender Shishas erfolgen.

Begründung:

Die Anordnung betreffend die Mitteilung eines Konsums von Wasserpfeifen (Shishas) in den Betriebsräumen der Gaststätte XY (Bezeichnung) ist nach § 10 GastG LSA geboten.

Die Gaststättenbehörde muss zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten (§ 10 GastG LSA) unverzüglich informiert werden, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung

ausgesetzt sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr.

Die vorgeschriebene Mitteilung soll die Gaststättenbehörde vor diesem Hintergrund in die Lage versetzen, von der Tatsache, dass in den Betriebsräumen der Gaststätte künftig Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet, Kenntnis zu erhalten und hieran anknüpfend die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten anzuordnen. Die vorgeschriebene Mitteilung stellt sicher, dass die Aufnahme eines Shisha-Konsums in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Gaststättenbehörde gelangt.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt (z.B. elektrische Shishas), wird die Aufnahme eines Konsums solcher Wasserpfeifen von dieser Anordnung nicht berührt.

Annex:

Sofortiger Vollziehung der Anordnung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Anordnung angeordnet.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Anordnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Anordnung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit keine einschlägigen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten getroffen werden. Die sofortige Vollziehung der Anordnung soll sicherstellen, dass die Gaststättenbehörde unverzüglich von einem bevorstehenden Angebot bzw. einem Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte, der eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Gaststätteneröffnung aufgenommen wird bzw. werden soll, Kenntnis erlangt und dadurch in die Lage versetzt wird, vom Betreiber die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen (insbesondere eine ausreichende Lüftung mittels einer geeigneten Lüftungsanlage und die Installation von CO-Warnmeldern) auf freiwilliger Basis zu verlangen oder solche Schutzmaßnahmen notfalls mittels einer Anordnung nach § 10 GastG LSA durchzusetzen.

Ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorliegenden Anordnung wäre eine unverzügliche, rechtzeitige Information der Gaststättenbehörde aufgrund der geltenden Anzeigepflicht nicht hinreichend sichergestellt. Wegen der in Rede stehenden Gefahr schwerwiegender Folgen für Gäste und Beschäftigte, die mittels der sofortigen (sofort zu beachtenden) Anzeigepflicht gegenüber der Gaststättenbehörde und der von ihr sodann veranlassten Schutzmaßnahmen gegen eine Kohlenmonoxidvergiftung gebannt werden soll, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Anordnung das Interesse des Betreibers an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Anordnung. Dies gilt umso mehr, als durch die Anordnung selbst der Betrieb der Gaststätte noch nicht eingeschränkt wird, sondern lediglich eine rechtzeitige, umgehende Information der Gaststättenbehörde sichergestellt werden soll.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei ... (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen hat) erhoben werden.